

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 1. November 2024 | Nummer 10/2024 | 34. Jahrgang Herausgeber: Stadt Angermünde – Die Bürgermeisterin

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde „Windpark Frauenhagen“Seite 1
- 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Stadt Angermünde vom 10.10.2018 (Kita-Kostenbeitragssatzung).....Seite 3
- Hundesteuersatzung der Stadt Angermünde.....Seite 3

Amtliche Mitteilungen

- Ausschreibung – Mietparzelle 17 Wassergrundstück im Erholungsgebiet WolletzseeSeite 6
- Ausschreibung – Mietparzelle 42 Wassergrundstück im Erholungsgebiet WolletzseeSeite 7
- Ausschreibung zur Neubesetzung der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Angermünde.....Seite 8
- Stellenausschreibung – Koordinator/Koordinatorin Kinderfreundliche KommuneSeite 8
- Stellenausschreibung – Außenmitarbeiter/-in (m/w/d) im OrdnungsamtSeite 9
- Stellenausschreibung – Sachbearbeiter*in Stadtplanung (m/w/d).....Seite 9
- Einladung zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V.Seite 10

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde „Windpark Frauenhagen“

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 18.10.2023 unter Beschlussnummer BV-110/2023 die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Angermünde-Land für einen Bereich in der Gemarkung Frauenhagen Stadt Angermünde „Windpark Frauenhagen“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

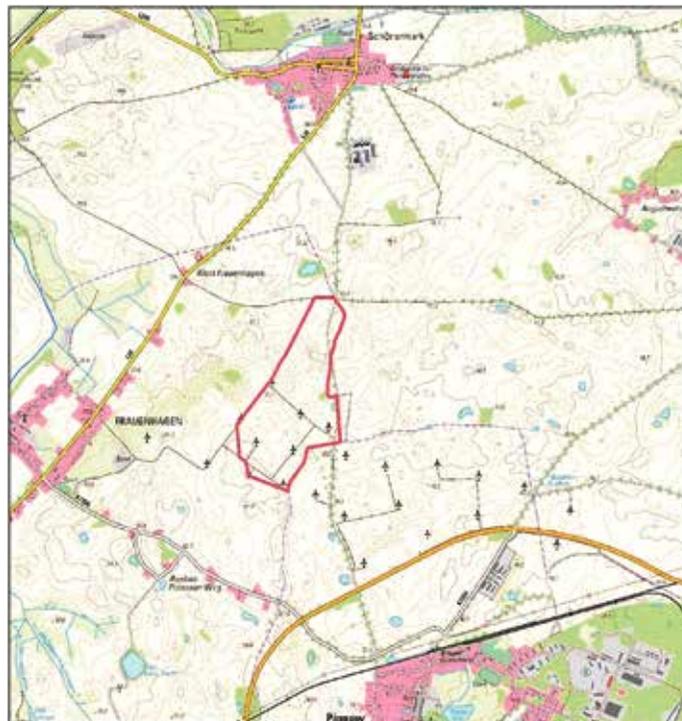
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt östlich der Ortslage Frauenhagen und ist zwischen Pinnow und Schönermark zu verorten (Gemarkung Frauenhagen, Flur 1). Der FNP-Änderungsbereich verfügt über eine Größe von ca. 72,5 ha.

Ziel der 2. FNP-Änderung ist die vergrößerte Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ entsprechend dem Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“. Im Plangebiet sind zwischen 2002 und 2012 bereits 9 Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber errichtet worden. Im Zuge des Repowering soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Anzahl der Altanlagen zu reduzieren und durch leistungstärkere Anlagen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist

vom 04.11.2024 bis 09.12.2024

im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg unter der Internetadresse: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/2-fnp-aenderung-angl-frauenhagen-windpark> eingesehen werden.



– Amtliche Bekanntmachungen –

Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Neben der Abwägungstabelle vom 23.06.2023 liegen nachfolgende umweltbezogene Unterlagen und Stellungnahmen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Vorliegende umweltbezogene Informationen:

Art der Information, Dokument/Quelle	Verfasser	enthaltene umweltbezogene Informationen
Umweltbericht vom 02.06.2023 (Teil der Planbegründung)	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Informationen zu: – Schutzgüter Klima und Luft – Schutzgut Wasser – Schutzgüter Fläche und Boden – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild – Schutzgut Mensch – Schutzgut Kulturelles Erbe Jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose, Wechselwirkungen und Summation einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Umweltbericht Abschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Aussagen zu Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Umweltbericht Abschnitt Eingriffs-Ausgleichs-Plan	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Informationen zu den zu erwartenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Ermittlung der daraus resultierenden erheblichen oder nachhaltig eintretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs zur Kompensation des Eingriffs
Umweltbericht Abschnitt FFH-Verträglichkeitsvorstudie	planthing – Büro für Landschaftsplanung	Informationen zum FFH-Gebiet Pinnow
Faunistische Kartierungen 2018 – 2020	K&S Umweltgutachten, Jens Scharon Regner & Söldner	Informationen zu den im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögeln, Greifvogelhorsten sowie Fledermäusen Bestandserfassung und Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2019
Faunistische Kartierung 2019 – 2021	Ingenieurbüro Klaus Lieder	Informationen zu den im Gebiet vorkommenden Brutvorkommen Rotmilan
Stellungnahmen	Landesamt für Umwelt	Immissionsschutz – Biotopschutz / besonderer Artenschutz
Schreiben vom 02.07.2020	Landkreis Uckermark	Bodenschutz
Schreiben vom 30.08.2021, 26.04.2023 sowie 29.01.2024	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Nachtkennzeichnung / Seeadler / Artenschutz / Landschaft
Schattenwurfprognose 2022	Ing.-Büro Jan Teut	Informationen zu Schattenwurf zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch
Geräuschimmissionsprognose 2022	Ing.-Büro Jan Teut	Informationen zu Schall und Infraschall zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de

übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bei der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß §3 Abs. 3 BauGB eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise des DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 16.10.2024

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Änderung der Kostenbeitragsatzung für Kindertagesstätten der Stadt Angermünde vom 10.10.2018 (Kita-Kostenbeitragsatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 16.10.2024 den Entwurf der 2. Änderung der Kita-Kostenbeitragsatzung:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134; neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe– (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S.8)
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I/02, [Nr. 6], S.54)

§ 1 Abs. 1 (Allgemeines) wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Die Stadt Angermünde betreibt die Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft als öffentliche Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde“. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden Teileinrichtungen:

- Kita Hort „Am Mündesee“, Kernstadt Angermünde, Seestraße 28,
- Kita Hort „Abenteuerland“, Kernstadt Angermünde, Rudolf-Harbig-Straße 12,
- Kita „Miezekat“ Frauenhagen, OT Frauenhagen, Zum Gutshof 3,
- Kita „Villa Kunterbunt“, OT Crussow, Zum Park 4,
- Kita „Spatzenhaus“, OT Kerkow, Kerkower Dorfstraße 52,
- Kita „Wichtelhaus“, OT Neukünkendorf, Straße am Haussee 27,
- Kita „Burgzwerg“, OT Greiffenberg, Burgstraße 6.
- Kita „Kinderstübchen“, Kernstadt Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 102a

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 der Kita-Kostenbeitragsatzung vom 10.10.2018 außer Kraft.

Angermünde, den 16.10.2024

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Stadt Angermünde

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung vom 16.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Angermünde.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn der Hund nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt der Stadt Angermünde gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt der Stadt Angermünde bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Angermünde oder in einer

anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

- (1) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- (2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

§ 4

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, die durch das Ausbilden oder Abrichten von einer über

– Amtliche Bekanntmachungen –

das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer altüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	50,- EUR
b) für den zweiten Hund	75,- EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	100,- EUR
d) für jeden Hund gem. § 4 (gefährliche Hunde)	350,- EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden als „erster Hund“ mitgezählt.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Angermünde aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Das Halten eines Diensthundes im Haushalt eines Diensthundeführers der Bundes- oder Landespolizei unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Angermünde vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.
- (3) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen (Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“),
 - b) zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden, gehalten werden.
 - c) einen Zeitraum von 1 Jahr, wenn ein oder mehrere Hund/e aus einer Tierbetreuungseinrichtung (ugs. Tierheim) übernommen wird/werden, die vertraglich mit der Stadt Angermünde für deren Aufnahme und Pflege verantwortlich sind. Vorausgesetzt, die gesetzlichen Bestimmungen der artgerechten Haltung wurden vom Tierheim bestätigt und das Vermiitereinverständnis liegt vor.

§ 7

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für Jagdgebrauchshunde, die die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagd- ausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagder-

laubnisscheines sind. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Angermünde vorzulegen. Die Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden mit nur einer Wohnung, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (3) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen.
- (4) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 6 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Angermünde, Steueramt, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Angermünde, Steueramt, anzuzeigen.
- (5) Steuerermäßigungen können nicht für Hunde gemäß § 4 in Anspruch genommen werden.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund 8 Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingetötet und eine Abmeldung bei der Stadt Angermünde, Steueramt, erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Angermünde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt sowie eine

– Amtliche Bekanntmachungen –

Abmeldung bei der Stadt Angermünde vorliegt.

Sofern der Eingang der Abmeldung mehr als zwei Wochen zurückliegt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingegangen ist. Sofern die Anmeldung des Hundes in der Zuzugs-Gemeinde rückwirkend nachgewiesen werden kann – durch Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheids – endet die Steuerpflicht mit Beginn der Steuerpflicht in der Zuzugs-Gemeinde.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Festsetzungen von Steuern, die vor dem 15.05. eines laufenden Jahres entstehen sind am 15.05. des Jahres fällig. Steuern, die nach diesem Zeitpunkt entstehen, sind 1 Monat nach der Festsetzung fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, bei der Stadt Angermünde anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Angermünde weggezogen ist, bei der Stadt Angermünde abzumelden. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben. Der Abmeldegrund ist zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Angermünde, Steueramt, übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die zuletzt gültige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Angermünde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt, dem Hund andere der Steuermarke ähnliche Gegenstände anlegt oder bei Verlust keine neue Steuermarke anfordert und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Angermünde, den 21.10.2024

U. Erhardt
Bürgermeisterin

– Siegel –

– Amtliche Mitteilungen –

Mietparzelle Wassergrundstück im Erholungsgebiet Wolletzsee

Mietgrundstück in 16278 Angermünde

Lage: Gemarkung Angermünde Parzelle 17

Fläche: 176,60 m²

Verfügbar: Nach Zuschlagserteilung.

Die Nutzungszeit ist bis zum 31.12.2032 befristet

Mindestgebot: 1.766,00 Euro/Jahr

Lage und Beschreibung:

Die Mietparzelle befindet sich direkt am Wolletzsee im Biosphärenreservat Schorfheide inmitten der Bebauungsreihe im Naherholungsgebiet.

Es ist bebaut mit einer Laube in Holzbauweise.

Stromanschlussmöglichkeit ist vorhanden

Die Mietzahlungen können monatlich oder auch jährlich geleistet werden.

Um die Parzelle im Vorfeld zu besichtigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Neumann Wohnbauten GmbH Angermünde-Land Tel.: 03331-24124.

Verfahrensweise:

Mietinteressenten haben, im Rahmen dieser öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, die folgenden Mindestkriterien für die Angebotsabgabe zu beachten:

- Das Angebot muss schriftlich erfolgen.
- Es muss auf eine bestimmte Geldsumme (Pacht/Jahr) lauten.
- Es soll das vorgegebene Mindestgebot nicht unterschreiten.
- Der Abschluss eines gesonderten Mietvertrages ist erforderliche Voraussetzung.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN – ANGEBOT PARZELLE 17“, vom 18.10.2024 bis spätestens zum 25.11.2024 um 10.00 Uhr, an die Stadt Angermünde, c/o Wohnbauten GmbH Angermünde-Land, Berliner Str. 73, 16278 Angermünde zu senden. Berücksichtigt werden hier nur Angebote, welche den o.g. Kriterien entsprechen, denen sämtliche o.g. Unterlagen beiliegen, und außerdem fristgerecht eingegangen sind. Über den Zuschlag entscheidet die Stadt Angermünde.

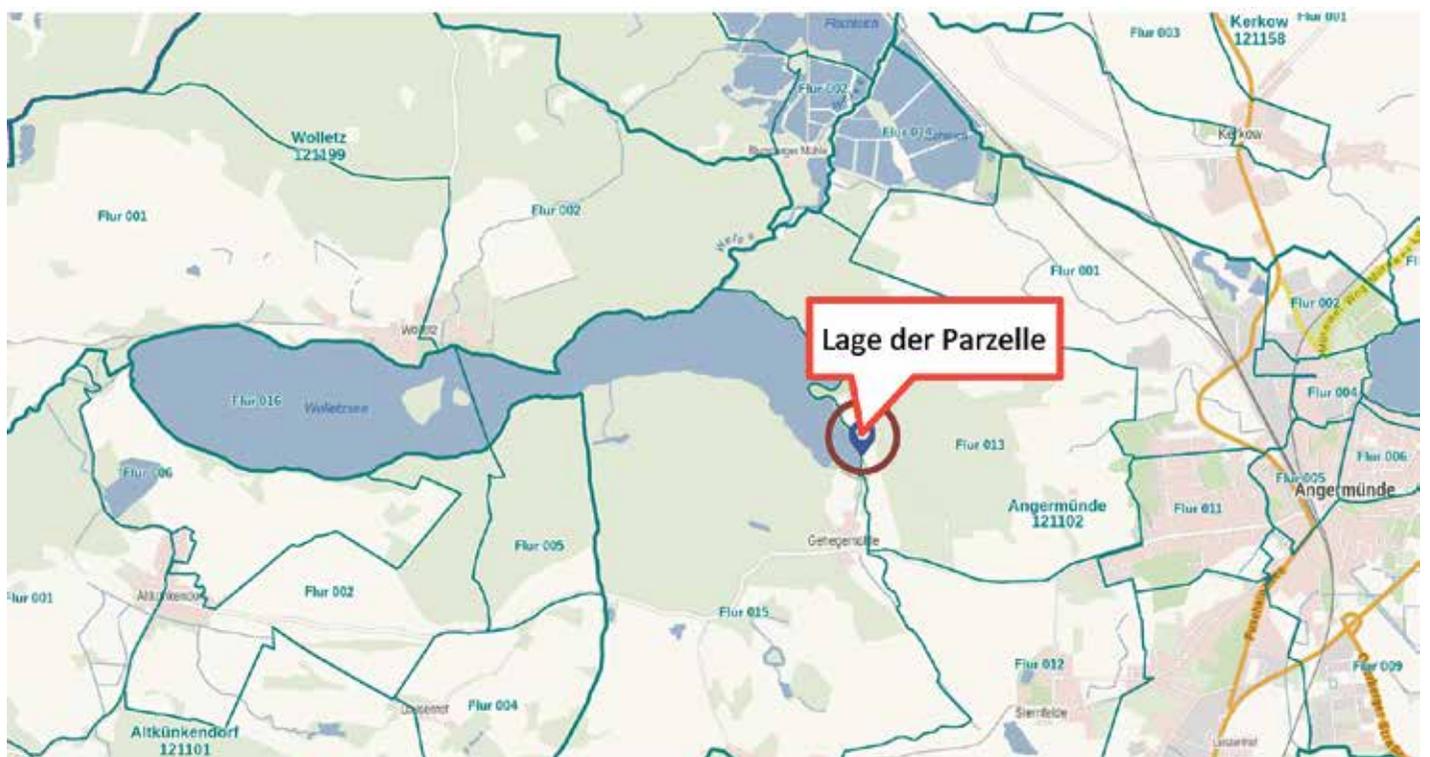


Die Stadt Angermünde ist nicht verpflichtet, einem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Der Angebotspreis ist nicht alleiniges Zuschlagskriterium, u. a. können Regionalität sowie soziale und wirtschaftliche Verhältnisse in die Bewertung einfließen.

Sonstige Informationen:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier niedergeschriebenen Angaben wird keine Gewähr oder Haftung übernommen.



– Amtliche Mitteilungen –

Mietparzelle Wassergrundstück im Erholungsgebiet Wolletzsee**Mietgrundstück in 16278 Angermünde**

Lage: Gemarkung Angermünde Parzelle 42

Fläche: 126,99 m²

Verfügbar: Nach Zuschlagserteilung.

Die Nutzungszeit ist bis zum 31.12.2032 befristet.

Mindestgebot: 1.270,00 Euro/Jahr

Bebaubarkeit ist Sache des Nutzers. Baugenehmigungen sind erforderlich.

Lage und Beschreibung:

Die Mietparzelle befindet sich direkt am Wolletzsee im Biosphärenreservat Schorfheide inmitten der Bebauungsreihe im Naherholungsgebiet.

Die Parzelle ist derzeit unbebaut.

Stromanschlussmöglichkeit ist vorhanden.

Die Mietzahlungen können monatlich oder auch jährlich geleistet werden.

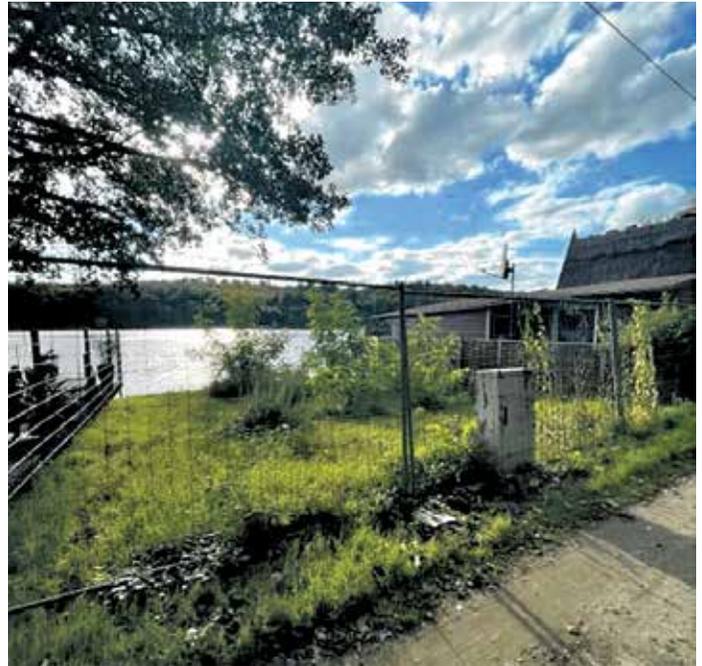
Um die Parzelle im Vorfeld zu besichtigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Neumann Wohnbauten GmbH Angermünde-Land Tel.: 03331-24124.

Verfahrensweise:

Mietinteressenten haben, im Rahmen dieser öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, die folgenden Mindestkriterien für die Angebotsabgabe zu beachten:

- Das Angebot muss schriftlich erfolgen.
- Es muss auf eine bestimmte Geldsumme (Pacht/Jahr) lauten.
- Es soll das vorgegebene Mindestgebot nicht unterschreiten.
- Der Abschluss eines gesonderten Mietvertrages ist erforderliche Voraussetzung.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN – ANGEBOT PARZELLE 42“, vom 18.10.2024 bis spätestens zum 25.11.2024 um 10.00 Uhr, an die Stadt Angermünde, c/o Wohnbauten GmbH Angermünde-Land, Berliner Str. 73, 16278 Angermünde zu senden.



Berücksichtigt werden hier nur Angebote, welche den o.g. Kriterien entsprechen, denen sämtliche o.g. Unterlagen beiliegen, und außerdem fristgerecht eingegangen sind. Über den Zuschlag entscheidet die Stadt Angermünde. Die Stadt Angermünde ist nicht verpflichtet, einem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Der Angebotspreis ist nicht alleiniges Zuschlagskriterium, u. a. können Regionalität sowie soziale und wirtschaftliche Verhältnisse in die Bewertung einfließen.

Sonstige Informationen:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier niedergeschriebenen Angaben wird keine Gewähr oder Haftung übernommen.



– Amtliche Mitteilungen –

Ausschreibung zur Neubesetzung der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Angermünde

Die stellvertretende Schiedsstelle der Stadt Angermünde ist im VI Quartal 2024 neu zu besetzen, da die Amtszeit der amtierenden stellvertretenden Schiedsperson endet.

Aus diesem Grund sucht die Stadt Angermünde interessierte Bürgerinnen und Bürger, die dieses Ehrenamt übernehmen möchten.

Aufgaben der Schiedsstelle sind Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie Schlichtungsverfahren in Strafsachen und dem Sühneverfahren vor Erhebung einer Privatklage vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Schiedsperson muss das 25. Lebensjahr vollendet haben, das Wahlrecht besitzen und im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle, also im Bereich der Stadt Angermünde, wohnen. Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde für 5 Jahre gewählt und von dem Direktor des Amtsgerichtes Schwedt/Oder bestätigt.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Tätigkeit als Schiedsperson haben, werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 15.11.2024 bei der

Stadt Angermünde
Fachbereich Wirtschaft und Ordnung
Markt 24
16278 Angermünde

einzureichen.

Angermünde, den 02. September 2024

U. Ehrhardt
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Das Programm „Kinderfreundliche Kommune“ sorgt für die konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene.

Ziel ist es, kommunale Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte zu verbessern.

Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen wird ein Aktionsplan mit verbindlichen Maßnahmen entwickelt, sodass die Kommune das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ erhalten kann.

Sie haben Interesse an der Koordination des Programms in unserer Kommune? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für zwei Jahre, mit der Option der Weiterbeschäftigung, die Stelle als

Koordinator/Koordinatorin Kinderfreundliche Kommune (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 20 Wochenstunden wird nach der E9c des TVöD bewertet und umfasst folgende

Schwerpunktaufgaben:

- Steuerung des Projektes „Kinderfreundliche Kommune“ sowie Umsetzung des zu erarbeitenden Aktionsplanes
- Moderation von entsprechenden Workshops, Fachforen, Arbeits- und Steuerungsgruppen, auch mit Kindern und Jugendlichen
- Erfassung und Koordinierung aller Aktivitäten zur Kinder- und Familienfreundlichkeit in der Stadt, Vernetzung der Akteure
- Betreuung und strukturelle Weiterentwicklung des Aufgabenschwerpunktes Kinder, Jugend und Familie im Rahmen einer städtischen Gesamtstrategie
- Öffentlichkeitsarbeit

Damit überzeugen Sie uns:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt oder einen gleichwertigen Abschluss mit der Qualifizierung zum gehobenen Verwaltungsdienst

- Fähigkeiten zum strukturbildenden und handlungsorientierten Denken bei der Durchdringung von Problemen und ihrer praxisgerechten, adressaten- und ressourcenorientierten Lösung
- Gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, vor allem im Bereich der Partizipation
- Erfahrungen und Kenntnisse der Projektarbeit insbesondere bei der Gestaltung von Prozessen
- Teamfähigkeit, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungs Voraussetzungen bis zum 11.11.2024

bevorzugt per Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Schmidt unter Tel. 03331/ 260032.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Stelle als

Außenmitarbeiter/-in (m/w/d) im Ordnungsamt

aus.

Die Stelle im Umfang von 34 Wochenstunden ist mit EG 6 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Überprüfung der Einhaltung der Parkvorschriften und der Verkehrssicherheit
- Allgemeine Kontrollen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Erfassung und Dokumentation von Verstößen gegen die Hundehalterverordnung, Stadtordnung und Straßenreinigungssatzung
- Mitwirkung an Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen die genannten Rechtsvorschriften
- Mitwirkung bei der Betreibung des Wochenmarktes
- Vertretung Bußgeldstelle

Damit überzeugen Sie uns:

- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbar wünschenswert
- Fahrerlaubnis Klasse B,
- Belastbarkeit, Selbstbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit
- Gute Kenntnisse in der Anwendung der StVO
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC
- Bereitschaft zum flexiblen Arbeitseinsatz auch an den Wochenenden

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum 13.11.2024 an die

Stadt Angermünde

Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde

**oder per Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Radloff unter Tel. 03331/ 260064.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

Stellenausschreibung

Sie suchen eine neue Herausforderung und die Möglichkeit, Ihre Ideen und Erfahrungen im Bereich der Stadtplanung einzubringen?

Die Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark hat als Mittelzentrum mit rund 14.500 Einwohnern eine überörtliche Funktion. Sie bietet neben der Lage an zwei Großschutzgebieten und dem UNESCO Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin“ auch eine lebenswerte Wohnumgebung, bei der insbesondere die historische Altstadt hervorzuheben ist.

Durch die zentrale Lage Angermündes mit sehr gutem Bahnanschluss und Knotenpunkt zwischen den Metropolräumen Berlin und Stettin möchte sich die Stadt als Mittelzentrum weiterentwickeln. Enge Kooperation mit innovativen Partnern in der Region ergeben ideale Voraussetzungen für Angermünde, sich im Kontext einer Kleinstadt dem transformativen Wandel zur Nachhaltigkeit zu stellen und die Entwicklung von sozialen und ökologisch nachhaltigen Quartieren umzusetzen.

Sie verfügen über strategisch-konzeptionelles Denken, Verhandlungsgeschick und ausgeprägte Eigeninitiative? Außerdem haben Sie Ideen zur Entwicklung einer Stadt sowie Erfahrungen im Bereich der Stadtplanung und sind gegenüber technischen Innovationen und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung aufgeschlossen?

Wir suchen eine Persönlichkeit, die neben den stadtplanerischen Verwaltungsaufgaben auch konzeptionell die stadtstrukturellen und baulichen Belange unserer Stadt weiterentwickelt.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle als

Sachbearbeiter*in Stadtplanung (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden wird nach der E10 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Bauleitplanverfahren
- fachübergreifende Koordination, Entwicklung und Steuerung von städtebaulichen Projekten
- Erarbeitung und Mitwirkung bei Konzepten und Planungen relevanter städtebaulicher Themenfelder
- Betreuung und Mitwirkung beim Ausbau erneuerbarer Energien wie Windkraft und PV-Anlagen
- Beratung von Bauherren bzw. Bauherrinnen in planungsrechtlicher und gestalterischer Hinsicht

– Amtliche Mitteilungen –

- planungsrechtliche Beratung sowie Erarbeitung von planungsrechtlichen Stellungnahmen
- Beauftragung und Koordinierung externer Planungsbüros
- Vertretung der Planungen in politischen Gremien und Bürgerversammlungen

Was erwarten wir von Ihnen:

- abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium (Dipl.-Ing. oder Bachelor/Master) der Studienrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Städtebau oder Architektur mit der Vertiefung Städtebau oder vergleichbarer Abschluss
- Fachkenntnisse im Bau- und Planungsrecht sowie im Satzungsrecht
- eigenverantwortliche, selbstständige und ergebnisorientierte Arbeitsweise sowie sicheres und bürgerfreundliches Auftreten
- gute Moderations- und Kommunikationsfähigkeit sowie Ausdruck
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Einsatzbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie Teilzeitarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel

- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum 18.11.2024

**bevorzugt per Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Berenz unter Tel. 03331/ 260071.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

Einladung zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V.

am Mittwoch, dem 20.11.2024 um 19.00 Uhr

Versammlungsort: Dorfgemeinschaftshaus Schmargendorf

Liebe Vereinsmitglieder,
hiermit möchten wir Sie zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landvereins Schmargendorf e. V. recht herzlich einladen. Wir freuen uns, im Anschluss an den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung mit Ihnen in den Austausch zu gehen.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Bericht der Kassenprüfung für das Jahr 2023

4. Entlastung der Kassenprüfung
5. Bericht der Schatzmeisterin für das Jahr 2023
6. Entlastung der Schatzmeisterin
7. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2023
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen zum Vorstand
10. Blick auf das Jahr 2024 – Ausblick 2025
11. Anfragen Diskussionen der Mitglieder
12. Sonstiges

Christian Behrens
Vorsitzender

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Die Bürgermeisterin

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Die Bürgermeisterin | Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde | Telefon: (0 33 31) 26 00-0